



# Amtsblatt

## für den Landkreis Cham



Nr. 33

Donnerstag, 29. September 2022

### Inhalt

#### Bekanntmachungen Landratsamt und Landkreis:

- Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen; Aufhebung des Sperrbezirks Schönfeld im Gemeindebereich Wald 103
- Einwohnerzahlen am 30.06.2022 104
- Übung der Bundeswehr 104

#### Vollzug der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich Tiergesundheit (Tiergesundheitsrecht – AHL) sowie des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG) und der Bienenseuchen-Verordnung (BienSeuchV)

#### Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen; Aufhebung des Sperrbezirks Schönfeld im Gemeindebereich Wald

Das Landratsamt Cham erlässt folgende

#### Allgemeinverfügung

1. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Cham zur Festsetzung des Sperrbezirks Schönfeld vom 16.05.2022, Az.: 5651-2022, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Cham Nr. 16 vom 19.05.2022, wird widerrufen.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Cham in Kraft.
3. Diese Verfügung ergeht kostenfrei.

#### Gründe:

##### I.

Im Mai 2022 wurde im Landkreis Regensburg der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut in einem Betrieb im Landkreis Regensburg in der Ortschaft Forstmühle, Gemeinde Althenthann, amtlich festgestellt. Bedingt durch diesen Ausbruch war um den betroffenen Betrieb ein Sperrbezirk mit mindestens 1 km Radius festzulegen.

Der Radius des Sperrbezirks erstreckte sich auch auf den Landkreis Cham. Vom Landratsamt Cham wurde daher mit Allgemeinverfügung vom 16.05.2022, Az.: VerbrS-5651-2022, ein Sperrbezirk festgesetzt.

Am 23.09.2022 teilte das Veterinäramt Regensburg mit, dass die Voraussetzungen für die Aufhebung des Sperrbezirks Schönfeld und der angeordneten Schutzmaßnahmen gegeben sind. Nach Mitteilung der zuständigen Amtstierärztin wurden die gesetzlich erforderlichen Schutzmaßnahmen durchgeführt und die Amerikanische Faulbrut im Sperrbezirk gilt als erloschen.

##### II.

Das Landratsamt Cham ist zum Erlass dieses Bescheides nach § 24 Abs. 1 und Abs. 3 des Gesetzes zur Vorbeugung und Bekämpfung von Tierseuchen – Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) und Art. 2 Abs. 2 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 Nr. 3, Art. 12 des Gesetzes über den gesundheitlichen Verbraucherschutz und das Veterinärwesen (GVVG) sachlich zuständig. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG).

Der Widerruf der Allgemeinverfügung vom 16.05.2022, Az.: VerbrS-5651-2022, bezüglich des Sperrbezirks Schönfeld beruht auf Art. 49 Abs. 1 BayVwVfG i. V. m. § 12 Abs. 1 Bienen-Seuchenverordnung (BienSeuchV). Ein rechtmäßiger, nicht begünstigender Verwaltungsakt, kann auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Nach § 12 Abs. 1 BienSeuchV sind die Schutzmaßnahmen aufzuheben, wenn die Amerikanische Faulbrut erloschen ist.

Die Voraussetzungen zur Aufhebung des Sperrbezirks Schönfeld gemäß § 12 Abs. 1 i. V. m. § 12 Abs. 3 BienSeuchV liegen vor.

Nach § 12 Abs. 3 BienSeuchV gilt die Amerikanische Faulbrut im Sperrbezirk als erloschen, wenn die Amerikanische Faulbrut im Ausbruchbestand durch Tötung/Behandlung der erkrankten Bienenvölker und dem Vorliegen von negativen Nachuntersuchungsergebnissen erloschen ist (§ 12 Abs. 2 Nr. 1 – 3 BienSeuchV). Zudem müssen die nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 BienSeuchV erforderlichen Untersuchungen der übrigen Bienenvölker im Sperrbezirk einen negativen Befund ergeben haben.

Wie bereits im Sachverhalt aufgeführt sind die o. g. Vorgaben erfüllt. Somit war der Sperrbezirk Schönfeld aufzuheben und die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Cham vom 16.05.2022, Az.: VerbrS-5651-2022, zu widerrufen.

Nach Art. 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 BayVwVfG gilt bei öffentlicher Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser Wochen nach der ortsüblichen

Bekanntgabe als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann als ein hiervon abweichender Tag jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Da eine weitere Aufrechterhaltung der angeordneten Schutzmaßnahmen nach Erlöschen der Amerikanischen Faulbrut nicht erforderlich ist, wurde von dieser Regelung Gebrauch gemacht.

Die Kostenfreiheit ergibt sich aus Art. 13 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (BayAG-TierGesG).

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg**  
**Postfachanschrift: Postfach 11 01 65,**  
**93014 Regensburg**  
**Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Landratsamt Cham  
 Cham, den 27.09.2022  
 Franz Löffler  
 Landrat

### **Einwohnerzahlen am 30. Juni 2022**

Das Bayerische Landesamt für Statistik hat die auf Basis Zensus 2011 fortgeschriebenen Einwohnerzahlen zum Stand 30. Juni 2022 veröffentlicht. Im Mai 2022 wurde wieder ein Zensus durchgeführt, wodurch die Grundlage der Bevölkerungsberechnung aktualisiert wird. Neuberechnungen der Bevölkerungszahlen ab Mai 2022 werden dann nach der Veröffentlichung der neuen Zensusergebnisse ab November 2023 sukzessive bereitgestellt. Um die übliche Aktualität zu gewährleisten, werden die auf dem Zensus 2011 basierten Bevölkerungszahlen weiter bereitgestellt und ab November 2023 sukzessive revidiert. Dieser Prozess der Umstellung der alten Grundlage auf den neuen Zensus wird voraussichtlich im 3. Quartal 2024 abgeschlossen sein.

Weiterhin können die Einwohnerzahlen regelmäßig auf der Datenbank Genesis Online unter folgendem Link

abgerufen werden: <https://www.statistikdaten.bayern.de/genesis/online?sequenz=tabelleAufbau&selektionname=12411-009r>

<u>Gemeinde</u>	<u>insgesamt</u>
Arnschwang	2 037
Arrach	2 381
Blaibach	1 946
Cham, St	17 331
Chamerau	2 567
Eschlkam, M	3 360
Falkenstein, M	3 461
Furth im Wald, St	8 995
Gleißenberg	907
Grafenwiesen	1 480
Hohenwarth	1 972
Bad Kötzing, St	7 383
Lam, M	2 673
Lohberg	1 819
Michelsneukirchen	1 728
Miltach	2 313
Neukirchen b.Hl.Blut, M	3 701
Pemfling	2 289
Pösing	979
Reichenbach	1 352
Rettenbach	1 849
Rimbach	1 818
Roding, St	12 818
Rötz, St	3 326
Runding	2 346
Schönthal	1 967
Schorndorf	2 974
Stamsried, M	2 254
Tiefenbach	1 909
Traitsching	4 291
Treffelstein	993
Waffenbrunn	2 038
Wald	3 042
Walderbach	2 315
Waldmünchen, St	6 668
Weiding	2 449
Willmering	2 014
Zandt	2 060
Zell	1 849
<b>zusammen</b>	<b>129 654</b>

### **Übung der Bundeswehr**

Die Bundeswehr hält von 7. bis 15.10.2022 eine Übung im freien Gelände ab.

Übungsraum ist der südöstliche Teil des Landkreises Cham. Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppe fernzuhalten. Ferner wird auf die Gefahren aufmerksam gemacht, die von liegengelassenen Sprengmitteln, Fundmunition und dergleichen ausgehen.

Etwaige entstandene Manöverschäden können zur Schadensregulierung bei der örtlichen Gemeindeverwaltung angezeigt werden.